

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A	
Aufhebung bisherigen Rechte	12-8
Ausnahmen	
В	
Beschäftigung von Arbeitnehmern	8-7
Beschwerden	9-7
Besondere gesetzliche Vorschriften	7-7
E	
Erlaubte Arbeiten	5-6
G	
Gebührenpflichtig	10-7
I	
Inkrafttreten	13-8
O	
Offenhalten von Ladengeschäften	6-7
Öffentliche Feiertage und hohe Festtage	1-5
R	
Ruhe an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen	2-5
S	
Strafbestimmungen	11-7
Z	
Zusätzliche Bestimmungen für hohe Festtage	3-6

Nach Seiten		Seite
I	Allgemeine Bestimmungen	5
	Öffentliche Feiertage und hohe Festtage	
	Ruhe an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen	5
	Zusätzliche Bestimmungen für hohe Festtage	6
	Ausnahmen	6
	Erlaubte Arbeiten	6
	Offenhalten von Ladengeschäften	7
	Besondere gesetzliche Vorschriften	7
	Beschäftigung von Arbeitnehmern	
	Beschwerden	
	Gebührenpflichtig	
	Strafbestimmungen	7
П	Schlussbestimmungen	8
	Aufhebung bisherigen Rechte	
	Inkrafttreten	
Anh	ang I zum Sonntagsruhereglement vom 21.11.1985	9
	Offenhalten von Ladengeschäften	

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 20 und 20a des Gesetzes über Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Mai 1969 (Gewerbegesetz), das Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964, die Verordnung über die Durchführung der Sonntagsruhe vom 19. Januar 1965 sowie Artikel 43, Absatz 1, Ziffer 5, der Gemeindeordnung vom 23. August 1982, folgendes

# **SONNTAGSRUHEREGLEMENT**

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

# Öffentliche Feiertage und hohe Festtage

- Öffentliche Feiertage sind alle Sonntage, die nicht auf einen Sonntag fallenden hohen Festtage sowie Stephanstag (26. Dezember), Neujahr, Berchtoldstag (2. Januar), Ostermontag und Pfingstmontag. Für sie gilt der Grundsatz der Sonntagsruhe im Sinne von Artikel 3 des kantonalen Gesetzes.
- Hohe Festtage sind Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten (25. Dezember). Für sie sind zusätzlich zur Sonntagsruhe die besonderen Vorschriften zu beachten (Artikel 3).

# Art. 2

# Ruhe an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen

- An öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen ist das Verursachen von störendem Lärm untersagt:
  - Arbeiten und Tätigkeiten, bei denen durch Gebrauch von Maschinen, Motoren oder auf andere Weise Lärm entsteht; ebenso Veranstaltungen, bei denen Passanten oder Anwohner durch lärmende Ansammlungen, Umzüge, optische und akustische Wirkungen ernstlich gestört werden.
  - bis 11.00 Uhr: öffentliche Spiele um Geld oder Geldeswert sowie das Kegelspielen;
  - während des Gottesdienstes in der Nähe von Kirchen oder Andachten im Freien: jegliches Verursachen störenden Geräusches.
    Veranstaltungen und Tätigkeiten sind nötigenfalls während der Vormittagsgottesdienste einzustellen, insbesondere die Artikel 3 aufgezählten.
- Die für die Veranstaltungen verantwortlichen Personen haben Vorkehren zur Vermeidung von Störungen des Sonntagsfriedens zu treffen und nötigenfalls um die Bewilligung der Veranstaltungen

nachzusuchen.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern gilt Artikel 8.

#### Art. 3

Zusätzliche Bestimmungen für hohe Festtage An hohen Festtagen sind gänzlich verboten:

- Das öffentliche Spiel um Geld oder Geldeswert sowie das Kegelspielen;
- Schützen-, Turn-, Gesangs, und andere Feste, das öffentliche Musizieren sowie alle sportlichen und lärmenden Veranstaltungen, öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art.
- Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten sowie von Musik- und Gesangsaufführungen, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt.
- Das Polizeisekretariat kann aus triftigen Gründen Ausnahmen vom gänzlichen Verbot bewilligen.

#### Art. 4

Ausnahmen

Das Polizeisekretariat bewilligt Ausnahmen gemäss Artikel 2 und 3, wenn die Gesuchsteller triftige Gründe geltend machen. Es berücksichtigt die geltenden Grundsätze der einfachen oder verschärften Sonntagsruhe, die von den Veranstaltern getroffenen Vorkehren, und kann die Bewilligung an Bedingungen über die Art der Durchführung knüpfen.

#### Art. 5

Erlaubte Arbeiten

Ohne besondere Bewilligung sind an öffentlichen Feiertagen erlaubt:

- a. Der Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten, der Polizeidienste und die anderen im öffentlichen Interesse liegenden Betriebe. Die entsprechenden Vorschriften der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Gemeinde werden vorbehalten.
- b. Die zur Besorgung des Haushaltes, der Gärten, Pflanzenplätze und landwirtschaftlicher Betriebe unumgänglichen Arbeiten, ferner das Einbringen der Ernte, wenn es Pfingstmontag, Stephanstag sowie am Berchtoldstag (sofern kein Sonntag) sind Arbeiten im Feld, Wald, Garten und Haus gestaltet.
- c. Der Betrieb von Anstalten öffentlichen und gemeinnützigen Charakters und Verrichtungen, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge, der Krankenpflege oder der öffentlichen Hygiene dienen.

d. Einzelne Arbeiten, die nötig sind, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beseitigen, dem Verderben von Stoffen und Waren vorzubeugen oder einen Notstand zu beheben, der durch Naturereignisse oder Unfälle eingetreten ist.

#### Art. 6

Offenhalten von Ladengeschäften

Das Offenhalten von Ladengeschäften richtet sich nach Artikel 3 des Ladenschlussreglementes.

#### Art. 7

Besondere gesetzliche Vorschriften Die besonderen gesetzlichen Vorschriften des Kantons, insbesondere über das Gastgewerbe, das Tanzwesen, die öffentlichen Spiele, den Hausierhandel und den Verkauf durch Wanderlager, die Schaumesse und Schaustellungen, die Apotheken, das Lichtspielwesen und die Jagd und Fischerei bleiben vorbehalten.

#### Art. 8

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Jede Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Feiertagen bedarf einer Bewilligung durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Das Gesuch, das die Zahl der zu beschäftigenden Arbeitnehmer nach Geschlechtern getrennt sowie Dauer und Zweck der Sonntagsarbeit enthalten muss, ist beim Polizeisekretariat einzureichen.

#### Art. 9

Beschwerden

Gegen Entscheide des Polizeisekretariates kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung an den Gemeinderat rekurriert werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann gemäss Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründe Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

### **Art. 10**

Gebührenpflichtig

Für Bewilligungen und andere Verfügungen aufgrund dieses Reglementes wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

#### Art. 11

Strafbestimmungen

Vorstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes werden nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes bzw. des Gesetzes über die öffentlichen Feiertage und Sonntagsruhe bestraft.

# II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 12

Aufhebung bisherigen Rechte Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich aber das Reglement bestrafend die Sonntagsruhe in der Einwohnergemeinde Bolligen vom 14. Juni 1971, aufgehoben (Artikel 92 GO).

#### **Art. 13**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidi-

rektion des Kantons Bern in Kraft.

Ostermundigen, 21. November 1985 Grosser Gemeinderat

Willy. Hosner Marianne Meyer Präsident Sekretärin

# **Bescheinigung**

Das vorstehende Reglement war vom 28. November bis 17. Dezember 1985 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referedumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 28. Januar 1986

Otto Stalder Gemeindeschreiber

# ANHANG I ZUM SONNTAGSRUHEREGLEMENT VOM 21.11.1985

Der Grosse Gemeinderat ändert gestützt auf Artikel 43 Absatz 1 der Gemeindeordnung das Sonntagsruhereglement wie folgt:

#### Art. 6

Offenhalten von Ladengeschäften

Für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen gilt Artikel 8 der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Sonntagsruhe

vom 19. Januar 1965.

## Schlussbestimmungen

Das revidierte Sonntagsruhereglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons in Kraft.

Ostermundigen, 16. September 1993 Grosser Gemeinderat

Martin Goldschmid

Marianne Meyer

Präsident

Sekretärin

## Bescheinigung

Das revidierte Sonntagsruhereglement war vom 22. September bis zum 12. Oktober 1993 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Eingabefrist wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 22. November 1993

Otto Stalder

Gemeindeschreiber

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 22. Dezember 1993